

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 16. Oktober 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > BGH: Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG gegenüber der KG bei sorgfaltswidriger Geschäftsführung

ESMA-Publikation

- > ESMA-Veröffentlichung: „Arbeitsprogramm für 2014 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)“

Gesetzgebung

- > BGH: Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG gegenüber der KG bei sorgfaltswidriger Geschäftsführung

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 18. Juni 2013 (Az. II ZR 86/11) entschieden, dass „jedenfalls dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht“, der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch der KG gegenüber nach GmbH-Recht persönlich für pflichtwidriges Verhalten haftet.

Eine derartige Haftungserstreckung scheidet aber in Fällen aus, in denen „sämtliche Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mit dem Handeln des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH einverstanden waren.“

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte war Geschäftsführer der Komplementär-GmbH eines Musikfonds in Form einer GmbH & Co. KG. Alleinige Aufgabe dieser Komplementär-GmbH war es, die Führung der Geschäfte der KG zu übernehmen. Der Beklagte schloss für die KG mit einer Rechtsanwaltssozietät eine schriftliche Honorarvereinbarung „zur Bestätigung eines bereits in Vollzug gesetzten, mündlich erteilten Auftrags“ ab,

die der Höhe nach weit über den gesetzlichen Gebühren lag. Aufgrund der vorangehenden rein mündlichen Beauftragung wären nach den einschlägigen Vergütungsvorschriften lediglich die gesetzlichen Gebühren geschuldet gewesen.

Der Insolvenzverwalter der Fonds-KG nahm später den Beklagten gerichtlich wegen Schadensersatzes in Anspruch. Nach Ansicht des Klägers habe der Beklagte bei Abschluss der schriftlichen Honorarvereinbarung gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen, da hierdurch ein höheres Honorar vereinbart wurde, als es nach der mündlichen Abrede geschuldet gewesen wäre. Hierdurch sei der KG ein erheblicher Schaden entstanden, für den der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG hafte.

Der BGH führte hierzu aus, dass sich ein Schadensersatzanspruch der KG gegen den beklagten Geschäftsführer aus dem Schutzbereich des zwischen dem Geschäftsführer und der Komplementär-GmbH bestehenden Organverhältnisses ableiten lassen könne.

Nach § 43 Absatz 2 GmbHG haftet der GmbH-Geschäftsführer, wenn er die ihm gegenüber der Gesellschaft obliegenden Pflichten verletzt. Diese Haftung nach GmbH-Gesetz besteht dabei grundsätzlich nur gegenüber der GmbH selbst. In vorliegendem Fall würde dies bedeuten, dass lediglich die Komplementär-GmbH Haftungsansprüche gegen den Geschäftsführer geltend machen könnte. Der BGH hat jedoch entschieden, dass im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung „jedenfalls dann“ auch die Kommanditgesellschaft einen direkten Anspruch gegen den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH besitzt, „wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht.“ Das „wohlverstandene Interesse der GmbH“ gehe in diesen Fällen dahin, „dass ihr Geschäftsführer die Leitung der Kommanditgesellschaft im Rahmen seiner Organpflichten ordnungsgemäß ausübt“. Dies ergebe sich aus der Erwägung, dass die GmbH auf eine günstige wirtschaftliche Entwicklung ihrer Beteiligung bedacht sein müsse und zudem „als persönlich haftende Gesellschafterin selbst aus dem Gesellschaftsverhältnis der Kommanditgesellschaft zu einer sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet ist.“ Aufgrund der Anknüpfung an diese organschaftliche Sonderrechtsbeziehung ist eine Haftung des Geschäftsführers in derartigen Fallkonstellationen nach Ansicht des BGH auch nicht von der Existenz eines Anstellungsvertrags abhängig.

Diese Haftungserstreckung sei aber in Fällen ausgeschlossen, in denen „sämtliche Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mit dem Handeln des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH einverstanden waren.“

Ausblick und Praxisfolgen

Mit vorliegendem Urteil festigt der BGH die bisherige Auffassung, nach der ein Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH der KG gegenüber dem gleichen Haftungsregime unterworfen sein kann, wie gegenüber der GmbH. Dies wird allerdings ausschließlich für

Fälle bestätigt, in denen die „alleinige oder wesentliche Aufgabe“ der Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer KG besteht. Wie von dieser Aufgabenverteilung abweichende Fallkonstellationen zu behandeln sind, das heißt wenn eine GmbH in erheblichem Umfang weitere Aufgaben neben ihrer Funktion als Komplementärin übernimmt, wird vom BGH in dieser Entscheidung unbeantwortet gelassen.

ESMA-Publikation

> ESMA-Veröffentlichung: „Arbeitsprogramm für 2014 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)“

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 3. Oktober 2013 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2014 veröffentlicht. Hier geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Zielsetzungen der ESMA für den Bereich der europäischen Fondsregulierung in Bezug auf die AIFM-Richtlinie.

Was den Bereich der AIFM-Richtlinie anbetrifft, wird die ESMA nach den Aussagen des Arbeitsprogramms im nächsten Jahr eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Vorschriften der AIFM-Richtlinie in Bezug auf Drittländer übernehmen. In diesem Rahmen wird die ESMA vor allem eine Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Verwahrstellen in Staaten außerhalb der EU durchführen. Zudem wird sie ihre Arbeiten zum (Vertriebs-)Pass für Nicht-EU-AIF weiter vorbereiten, da der zugehörige Report bis Juli 2014 bei der Europäischen Kommission einzureichen ist.

Über diese Aufgaben in Bezug auf Drittländer hinaus wird die ESMA ab dem kommenden Jahr weitreichende Informationen über die Aktivitäten von Managern alternativer Investmentfonds (das heißt Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des deutschen KAGB) von den jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten einholen. Diese Informationen wird die ESMA nach den Angaben im Arbeits-

programm zum einen zum Zweck der Kontrolle systemischer Risiken analysieren, zum anderen wird sie diese Informationen dazu verwenden, ihre spezifischen Aufgaben wahrzunehmen, die in den Ermächtigungsvorschriften der AIFM-Richtlinie vorgesehen sind. Als Beispiel, in welchem Bereich die ESMA im nächsten Jahr derartige Aufgaben für angezeigt hält, werden im Arbeitsprogramm Hebelfinanzierungen genannt.

Ausblick

Zu den Aufgaben der ESMA gehört nach Artikel 8 der EU-Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter anderem ihr Beitrag zur kohärenten Anwendung der verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union, indem die ESMA „eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung“, insbesondere auch der AIFM-Richtlinie sicherstellt, „bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden vermittelt und diese beilegt“ sowie - last but not least - „eine wirksame und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzmarktteilnehmer sowie ein kohärentes Funktionieren der Aufsichtskollegien sicherstellt“.

Angesichts der Vielzahl der nach wie vor ungeklärten Rechtsfragen in Bezug auf die AIFM-Regulierung sowie der Zielsetzungen im Arbeitsprogramm für 2014 können für das kommende Jahr wichtige Beiträge zur Klärung von Anwendungsproblemen im Rahmen der Regulierung durch die ESMA erwartet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 16. Oktober 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:

Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.